

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 12.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom

über

die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten
Staatsorgane.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet
der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

Die Mitglieder und Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung erhalten als Entschädigung die in der Geschäftsordnung des Reichsrates (§§ 18 und 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 253) bestimmten Bezüge.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsrates erhalten überdies eine Dienst- und Quartierzulage von zusammen monatlich 1000 K, deren Ersatzmänner von monatlich 250 K.

Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, in Wien ständigen Wohnsitz zu haben und an jeder Sitzung teilzunehmen. Eine Beurlaubung von mehr als drei Tagen erteilt der Staatsrat.

§ 3.

Der Staatskanzler, der Staatsnotar und die Staatssekretäre erhalten zu dem Dienstbezug als Abgeordnete eine Dienstzulage von monatlich 2000 K, Unterstaatssekretäre von monatlich 1500 K.

Staatsbeamte, die zu Staatssekretären bestellt werden, erhalten zu den Beamtenbezügen eine Dienstzulage, die zusammen mit jenen Bezügen 36.000 K, bei Unterstaatssekretären 30.000 K nicht überschreiten darf.

2

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 12.

Staatssekretäre, die nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte sind, erhalten Dienstbezüge von monatlich 3000 K., Unterstaatssekretäre von monatlich 2500 K.

§ 4.

Dienstreisen im Auftrage des Staatsrates sind zu verrechnen. Andere Gebühren stehen nicht zu.

§ 5.

Der Staatsrat kann Männer der Wissenschaft, der freien Künste und der Praxis zur Erledigung umfangreicher Arbeiten heranziehen und dazu zeitweilig oder dauernd als „wissenschaftliche oder fachliche Mitarbeiter des Staatsrates“ bestellen. Deren Entlohnung setzt der Staatsrat nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Art der Dienstleistung fest.

§ 6.

Auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse haben die vom Volke betrauten Staatsorgane keinen Anspruch. Frühere Staatsbeamte bewahren ihren Anspruch.

§ 7.

Diese Bezüge sind steuer- und gebührenfrei. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.